

# Öffentliche Bekanntmachung

## Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 96 „Gemeinsamer Standort FFW Dachelhofen und FFW Ettmannsdorf, St.-Vitalis-Straße“

Der Planungs- und Umweltausschuss der Großen Kreisstadt Schwandorf hat am 23.10.2025 in öffentlicher Sitzung den **Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 96 „Gemeinsamer Standort FFW Dachelhofen und FFW Ettmannsdorf, St.-Vitalis-Straße“** i. d. F. vom 09.10.2024 nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 96 „Gemeinsamer Standort FFW Dachelhofen und FFW Ettmannsdorf, St.-Vitalis-Straße“ in Kraft.**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans mit integriertem **Grünordnungsplan Nr. 96 „Gemeinsamer Standort FFW Dachelhofen und FFW Ettmannsdorf, St.-Vitalis-Straße“** ist der beigefügte Übersichtslageplan vom 09.10.2025 (Maßstab M 1:5.000) maßgebend.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde im **Rathaus der Großen Kreisstadt Schwandorf, im Erdgeschoss beim Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer E34, barrierefreie erreichbar über den Haupteingang, Spitalgarten 1 in 92421 Schwandorf** während folgender Zeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag 14.00 bis 16:00 Uhr, **Mittwoch nachmittags geschlossen**, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN-Normen werden bei der Stadt Schwandorf zu Einsicht bereitgehalten.

Diese Bekanntmachung kann unter:

- [www.schwandorf.de](http://www.schwandorf.de) | Wirtschaft & Bauen | Planen und Bauen aktuell | Aktuelles –

oder über das zentrale Landesportal

- [www.bauleitplanung.bayern.de](http://www.bauleitplanung.bayern.de) -

auch digital abgerufen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Großen Kreisstadt Schwandorf geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Große Kreisstadt Schwandorf  
Schwandorf, den 14.01.2026

  
Andreas Feller  
Oberbürgermeister



#### Öffnungszeiten Rathaus:

Montag bis Donnerstag

08.00 Uhr bis 11.45 Uhr und

Montag, Dienstag, Donnerstag

14.00 bis 16:00 Uhr

**Mittwoch nachmittags geschlossen**

Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr